

STATUTEN



vom 02.10.2019

Statuten

Glarner Kantonal Gesangverein

(gegründet 1826)

Die männlich gesetzten Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Glarner Kantonal Gesangverein“ (GLKGV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein ohne wirtschaftliche Interessen, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Kantonalpräsidiums.

Art. 3 Zweck

¹ Der GLKGV bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Chorgesanges
- die Wahrung der Interessen seiner Vereinschöre und deren Mitglieder
- Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Verbänden
- Weiterbildungskurse für Chorleiter, Vereinsvorstandsmitglieder sowie Chorsänger

² Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie

- regelmässige Zusammenkünfte von Vereins-Präsidenten und -Dirigenten
- Durchführung von kantonalen Chorfesten und gesangliche Umrahmung der Näfeler Fahrt
- Führung einer Internet-Website als Informations- und Serviceplattform
- Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung der Präsenz des Chorgesanges
- Interessenvertretung gegenüber politischen Gremien

³ Der GLKGV ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der GLKGV besteht aus Männer-, Frauen-, Gemischt-, Kinder- und Jugendchören.

Art. 5 Aufnahme

Jeder Chor, der dem GLKGV beizutreten wünscht, hat sich beim Kantonalpräsidium schriftlich anzumelden mit Angabe der Anzahl Aktivmitglieder, Name und Adresse des Chorpräsidenten sowie des Dirigenten und der Beilage der Vereinsstatuten.

Über die Aufnahme eines Chors entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Chors hat durch schriftliche Anzeige an den Kantonalvorstand zu erfolgen und ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ausgetretene Chöre verlieren jegliches Anrecht auf das Vermögen des GLKGV.

Art. 7 Ausschluss

Chöre, welche ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder die Interessen des GLKGV in irgend einer Weise beeinträchtigen, können durch die DV ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Chöre verlieren jegliches Anrecht auf das Vermögen des GLKGV.

Art. 8 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder sind wie folgt an der DV stimmberechtigt:

Chöre bis und mit 20 Aktivmitgliedern = 2 Delegierte

Chöre mit 21 - 40 Aktivmitgliedern = 3 Delegierte

Chöre mit 41 Aktivmitgliedern und mehr = 4 Delegierte

Beitragsbefreite Chöre (gem. Art.8.4) verfügen über je einen (1) Delegierten, ungeachtet der Anzahl ihrer Chormitglieder.

² Die Chöre verpflichten sich, die Arbeit des Vereines im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen und die in den Statuten und Reglementen festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.

³ Die Chöre melden dem Kantonalvorstand jährlich den Bestand ihrer Aktivmitglieder. Stichtag ist der 31. Dezember. Die gemeldeten Zahlen sind massgebend für die Anzahl der Delegierten an der darauffolgenden DV und bilden die Grundlage für die Beiträge an den GLKGV, an die Schweizerische Chorvereinigung SCV und die SUIA.

⁴ Die Chöre zahlen für jedes Aktivmitglied einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Zweck durch die DV festgesetzt wird. Kinder- und Jugend-, Behinderten- und Veteranenchöre sind von der kantonalen Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Ehrenmitglieder und Veteranen

¹ Wer sich um das Gesangswesen im allgemeinen oder um den GLKGV im besonderen verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag der Chöre oder des Kantonalvorstandes durch die DV zum **Ehrenmitglied des GLKGV** ernannt werden.

² Wer während 30 Jahren als aktiver Sänger in einem oder mehreren Vereinen eines Kantonal Gesangsvereins oder -verbands mitgewirkt hat, wird auf Vorschlag der Chöre an der DV zum **Veteranen des GLKGV** ernannt.

³ Wer während 50 Jahren als aktiver Sänger in einem oder mehreren Vereinen eines Kantonal Gesangsvereins oder -verbands mitgewirkt hat, wird auf Vorschlag der Chöre an der DV zum **Ehrenveteranen des GLKGV** ernannt.

III. Organisation und Kompetenzen

Art. 10 Organe

Die Organe des GLKGV sind:

- A) die Delegiertenversammlung (DV)
- B) der Kantonalvorstand
- C) die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz
- D) die Revisionsstelle

Art. 11 Delegiertenversammlung (DV)

Art. 11.1 Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen:

- ⇒ Delegierte der Vereinschöre (gem. Art.8.1)
- ⇒ Mitglieder des Kantonalvorstands
- ⇒ Rechnungsrevisoren
- ⇒ Ehrenmitglieder des GLKGV

Die Mitglieder des Kantonalvorstands und die Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Delegierte von Chören sein.

Art. 11.2 Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich im 1. Quartal zusammen.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es der Kantonalvorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinschöre eine solche beantragen.

³ Der Kantonalvorstand bestimmt Zeit und Ort der Versammlung, die Regionen sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Teilnehmereberechtigten zuzustellen. Die Vereinschöre können sich für die Durchführung der DV bewerben.

Art. 11.3 Anträge

Anträge sind dem Vereinspräsidium bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Art. 11.4 Aufgaben, Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- ⇒ Abnahme und Genehmigung:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
 - Jahresbericht des Präsidiums

- Vereinsrechnung und Revisionsbericht
 - Entlastung der Organe
 - Budget, Jahresgehalt des Kantonaldirigenten, Höhe und Zweck der Mitgliederbeiträge
- ⇒ Wahlen:
- Kantonalpräsidium
 - Kantonaldirigent
 - Vorstandsmitglieder
 - Kantonalführer
 - Mitglieder der Revisionsstelle
- ⇒ Genehmigung und Beschlussfassung über
- das Jahresprogramm und allfällige Weiterbildungen
 - Durchführung von Gesang- und Chorfesten
 - Anträge
- ⇒ Ehrungen, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern, Veteranen und Ehrenveteranen
- ⇒ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ⇒ Reglemente
- ⇒ Statutenänderungen
- ⇒ Auflösung des Vereines

Art. 11.5 Beschlussfähigkeit, Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit führt der Kantonalvorstand einen Appell durch. Damit die DV beschlussfähig ist, müssen zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Delegierten anwesend sein.

² Als Wahl- und Abstimmungsmodus gilt das offene Handmehr (Stimmzähler). Der DV steht das Recht zu, in Einzelfällen die geheime Stimmabgabe zu beschliessen.

³ Bei **Wahlen** entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird das absolute Mehr jeweils nicht erreicht ist das Wahlverfahren fortzusetzen bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hat. Bei jedem Wahlgang scheidet der Bewerber mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

⁴ Bei **Abstimmungen** über Sachfragen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Stichentscheid. Ausgenommen sind Statutenrevisionen und die Vereinsauflösung.

Art. 12 Kantonalvorstand

¹ Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kantonaldirigenten selbst.

² Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden von der DV im ordentlichen kantonalen Wahljahr für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonalvorstand bildet das oberste leitende und vollziehende Organ des GLKGV. Er vertritt ihn nach aussen und besorgt im Rahmen der Statuten, Reglemente und Protokollbeschlüsse alle mit der Leitung des Vereins zusammenhängenden Geschäfte administrativer und finanzieller Art, insoweit deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen ist. Er hält seine Tätigkeit in Protokollen fest.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit Einzelunterschrift. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

⁵ Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Das Kantonalpräsidium nimmt von Amtes wegen im Zentralvorstand der SCV Einsitz.

Art. 13 Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz erfüllt die Funktion einer beratenden Instanz. Sie dient zur Vorbesprechung wichtiger Geschäfte der DV und zur Orientierung über Angelegenheiten des GLKGV. Sie schlägt Themen zur Weiterbildung vor, die den Vorstandsmitgliedern der Chöre bei ihrer Arbeit helfen. Sie kann Anträge zu Handen der DV verabschieden. Im weiteren dient sie dem Erfahrungsaustausch.

² Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und den Präsidenten der Vereinschöre oder ihren Stellvertretern. Die Chorpräsidenten oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, an der Präsidentenkonferenz teilzunehmen.

³ Die Präsidentenkonferenz wird nach Bedarf durch den Kantonalvorstand einberufen.

⁴ Der Kantonalvorstand sorgt für die Erstellung eines Kurzprotokolls, das allen Präsidenten zugestellt wird.

Art. 14 Dirigentenkonferenz

¹ Die Dirigentenkonferenz erfüllt die Funktion einer beratenden Instanz zur Vorbesprechung von wichtigen musikalischen Angelegenheiten. Sie schlägt Themen zur Weiterbildung von Chorsängern und Dirigenten vor. Sie kann Anträge zu Handen der DV verabschieden. Im weiteren dient sie dem Erfahrungsaustausch.

² Die Dirigentenkonferenz besteht aus dem Kantonaldirigenten und den Dirigenten der Vereinschöre oder ihren Stellvertretern. Die Dirigenten sind verpflichtet, an der Dirigentenkonferenz teilzunehmen.

³ Die Dirigentenkonferenz wird nach Bedarf durch den Kantonalvorstand einberufen.

⁴ Der Kantonalvorstand sorgt für die Erstellung eines Kurzprotokolls, das allen Dirigenten zugestellt wird.

Art. 15 Revisionsstelle

Die zwei von der DV gewählten Rechnungsrevisoren haben alljährlich das gesamte Rechnungswesen des GLKGV zu prüfen und über den Befund der ordentlichen DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Tätigkeiten des Vereines

Art. 16 Näfelser Fahrt

¹ Die Chöre des GLKGV sind aufgefordert, alljährlich unter Anführung der Kantonalflagge am Vortrag der „Fahrtlieder“ an der Näfelser Fahrtsfeier teilzunehmen.

² Auf Vorschlag des Kantonaldirigenten bestimmt der Kantonalvorstand die „Fahrtlieder“ und legt die Daten der Vorproben fest.

³ Der Kantonalvorstand kann für die Teilnahme spezielle Weisungen erlassen.

Art. 17 Kantonale Gesangfeste und Chortreffen

¹ **Kantonale Gesangfeste** werden nach Möglichkeit alle sechs Jahre durchgeführt. Für die Beschlussfassung über Durchführung, Jahr und Ort des Festes ist die DV zuständig. Bei der Festsetzung von kantonalen Gesangfesten ist auf den Fest-Turnus der Schweiz. Chorvereinigung SCV gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Die Organisation des Festes kann einem oder mehreren Chören des GLKGV übertragen werden.

³ Die Genehmigung des Festreglements ist Sache der DV. Sie kann diese Kompetenz auch dem Kantonalvorstand übertragen.

⁴ Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Kantonalvorstand und dem Organisationskomitee des Festortes werden, soweit sie im Festreglement nicht festgehalten sind, auf vertraglichem Wege geregelt.

⁵ **Kantonale Chortreffen** können im Zeitraum zwischen den Kantonalen Gesangfesten durchgeführt werden. Die Organisation obliegt dem Kantonalvorstand möglichst in Zusammenarbeit mit einem Chor des GLKGV. Die Organisation des Chorfestes kann jedoch auch einem Chor des GLKGV zur Gänze übertragen werden. Der Kantonalvorstand entsendet dann ein Mitglied in das OK des Kantonalen Chortreffens.

Art. 18 Weiterbildung

Weiterbildungen werden durch den Kantonalvorstand organisiert und durchgeführt.

V. Finanzen

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Budget

Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben werden budgetiert und der DV zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 21 Förderfond

¹ Der Förderfond leistet finanzielle Unterstützung an Projekte der Mitgliederchöre des GLKGV gemäss den Kategorien der SCV.

² Um Fördergelder erhalten zu können stellt der Chor ein Gesuch an den Kantonalvorstand gemäss dem Förderreglement der SCV.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des GLKGV haftet nur dessen Vermögen. Es besteht kein Rückgriffsrecht auf Einzelpersonen oder auf Chöre des GLKGV.

VI. Archiv und Kantonalflagge

Art. 23 Archiv

Der Verein unterhält keine eigenen Räumlichkeiten, deshalb sind die Archive wie folgt plaziert:

¹ Das Notenarchiv befindet sich beim Kantonaldirigenten oder an einem vom Kantonalvorstand bestimmten Ort.

² Das Vereinsarchiv (Statuten, Protokolle, etc.) befindet sich beim Aktuar oder an einem vom Kantonalvorstand bestimmten Ort.

³ Das Buchhaltungsarchiv befindet sich beim Kassier oder an einem vom Kantonalvorstand bestimmten Ort.

Art. 24 Kantonalfahne

¹ Die Fahne soll bei offiziellen Anlässen des GLKGV anwesend sein und, sofern sie dazu aufgeboden wird, auch bei Anlässen, an denen der GLKGV vertreten ist. Über weitere Einsätze entscheidet der Kantonalvorstand.

² Verstirbt ein Ehrenmitglied des GLKGV, so beehrt die Kantonalfahne, nach Absprache mit den Hinterbliebenen, den Verstorbenen an der Beerdigungsfeier.

³ Die Kantonalfahne ist beim Fähnrich untergebracht. Er ist für die rechtzeitige Bereitstellung von Fahne und Fähnrichausrüstung verantwortlich. Er sorgt für die sachgemässe Aufbewahrung und meldet allfällige Schäden dem Kantonalvorstand.

⁴ Die Handhabung der Fahne bedingt die Absolvierung eines Fähnrichkurses.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Zu einer Revision der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) der an der DV anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des GLKGV kann nur durch eine Mehrheit von vier Fünfteln ($\frac{4}{5}$) der an der DV anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen fällt an die Mitgliederchöre im Verhältnis ihrer aktuellen Mitgliederzahl.

Art. 27 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche DV sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24.02.1996 einschliesslich aller Abänderungen und Reglemente.

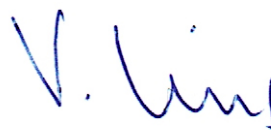
So beschlossen an der ausserordentlichen DV vom 02. Oktober 2019.

Im Namen der Delegiertenversammlung des Glarner Kantonal Gesangvereins:

Das Präsidium:



Esther Rhyner



Vreni Lins